

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

II-1072 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/316-1.1/80

Kommandobrief hinsichtlich
des Alkoholgenusses im Bundes-
heer;

Anfrage der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. ERMACORA und
Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 423/J

428/AB
1980-05-13
zu 423/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am 19. März 1980 an mich gerichteten Anfrage Nr. 423/J, betreffend einen Kommandobrief hinsichtlich des Alkoholgenusses im Bundesheer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Der Armeekommandant hat im Jahre 1979 drei und im Jahre 1980 bisher zwei Kommandantenbriefe herausgegeben.

Zu 2:

Bei diesen Kommandantenbriefen handelt es sich um schriftliche Äußerungen des Armeekommandanten an die ihm unterstellten Kommandanten, in denen wichtige Hinweise, Informationen, Feststellungen u.ä. zu bestimmten Problembereichen im Bereich des Bundesheeres enthalten sind.

- 2 -

Diese Briefe bieten den angesprochenen Kommandanten darüber hinaus die Möglichkeit, Standpunkte und Vorstellungen des Armeekommandanten zu verschiedenen grundsätzlichen Fragen des Führungsbereiches zu erfahren; sie dienen aber nicht zuletzt auch dazu, wichtige Anliegen des Armeekommandanten von allgemeiner Bedeutung in einer Form aufzuzeigen, die - meist wirkungsvoller als in Befehlsform - die Untergebenen zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten motivieren soll. Der Armeekommandant will mit den gegenständlichen Kommandantenbriefen somit in erster Linie informieren, aufklären und überzeugen.

Was die rechtliche Qualifikation dieser Kommandantenbriefe betrifft, so ist daher zunächst je nach ihrem Inhalt zu unterscheiden, ob sie lediglich Informationen, Hinweise und andere rechtlich unverbindliche Äußerungen enthalten oder aber auch Formulierungen mit normativem Gehalt aufweisen. In letzterem Fall wären derartige Äußerungen dem Weisungs- bzw. Befehlsbereich zuzuordnen, in allen übrigen Fällen - und darum handelt es sich bei den bisher erlassenen Kommandantenbriefen in aller Regel - kommt ihnen nicht mehr als Empfehlungscharakter zu.

Im übrigen handelt es sich bei diesen Kommandantenbriefen nicht um eine neue Einrichtung; es gab sie nämlich bereits Ende der fünfziger sowie in den sechziger Jahren in Form der sogenannten "GTI-Briefe".

Zu 3:

Der durch solche Kommandantenbriefe angesprochene Personenkreis wird je nach Anlaß und Inhalt dieser Briefe festgelegt, umfaßt aber im allgemeinen alle Kommandanten von den Korpskommandanten abwärts bis zu den Bataillonskommandanten und diesen gleichgestellten Kommandanten.

- 3 -

Zu 4:

Die in den Jahren 1979 und 1980 bisher herausgegebenen Kommandantenbriefe behandelten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erhaltung der militärischen Disziplin sowie Ausbildungsprobleme.

Zu 5:

Da es sich bei diesen Kommandantenbriefen um ein für den Armeekommandanten wertvolles Mittel zur Wahrnehmung der Dienstaufsicht und damit zweifellos um ein Mittel der Inneren Führung des Heeres handelt, bestand für den Armeekommandanten bisher keine Veranlassung, vor Versendung dieser Kommandantenbriefe das Einvernehmen mit mir herzustellen.

Zu 6:

Sofern in Kommandantenbriefen enthaltene Empfehlungen bei einzelnen Adressaten nicht die nötige Beachtung finden, werden der Armeekommandant bzw. die jeweiligen Zwischenvorgesetzten zu prüfen haben, welche anderen Mittel, die ihnen als Vorgesetzte im Rahmen ihrer Dienstaufsicht zur Verfügung stehen, anzuwenden sind, um dem jeweiligen Anliegen des Armeekommandanten entsprechenden Nachdruck zu verleihen. Welche von verschiedenen möglichen Maßnahmen dem jeweiligen Anlaßfall adäquat ist, kann generell nicht gesagt werden, der Bogen ist aber sehr weitgespannt und reicht vom persönlichen Gespräch über die Ermahnung, über die Weisung, letztlich bis zur Androhung disziplinarrechtlicher Maßnahmen.

9. Mai 1980

